

## Öffentlicher Aufruf internationaler Juristen über die Verantwortung der USA gegenüber Vietnam für die Versprühung von Agent Orange / Dioxin.

In Erwägung folgender Fakten:

In einem Zeitraum von zehn Jahren hat die United States Air Force in Vietnam, um dem Gegner Verstecke in Wäldern und Untergrundgebüsch zu entziehen und ihn daran zu hindern, seine Streitkräfte in Stellung zu bringen, um Ernten auf den Feldern zu vernichten und um die lokale Bevölkerung dazu zu zwingen, vom Land in die Städte zu fliehen, 72 Millionen Liter Pflanzenvernichtungsmittel auf einer Gesamtfläche von fast zwei Millionen Hektar Wald- und Reisanbaugebieten versprüht. Von den verschiedenen eingesetzten Mitteln waren 41.635.000 Liter des sogenannten „Agent Orange“, das Dioxin enthielt, eine Substanz, die eine Million mal giftiger ist als die mächtigsten natürlichen Gifte, die zu der Zeit bekannt waren, und dessen gesundheitsschädliche Wirkungen so schlimm sind, daß Präsident Roosevelt der US-Army während des zweiten Weltkriegs seinen Einsatz verbot. In diesem Zusammenhang erklärte im August 1970 Senator Nelson im US-Kongreß: „Es ist nicht auszuschließen, daß unser Land eine Bombe mit verspäteter Wirkung eingesetzt hat mit Konsequenzen für die Bevölkerung, die man erst in einer fernen Zukunft abschätzen kann.“

Dioxin ist höchst stabil und wird in der Umwelt nicht abgebaut, bleibt also auf unabsehbare Zeit wirksam. Seine Konzentration im Erdreich, in Böden ebenso wie im Tierfutter, führt dazu, daß die Nahrungskette verseucht wird. Jahre nach dem Ende der Sprühaktionen, ist das Gift immer noch in Früchten, im Gemüse nachweisbar, die auf während des Krieges verunreinigten Böden wachsen. Der „Stelman Report“ schätzt die Anzahl der möglichen oder „heimlichen“ Opfer auf 4.800.000, ungeachtet der später infizierten Opfer aufgrund der Wirkungen aus der Nahrungskette. Die Zahl der Opfer in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft steigt also auf viele Millionen. Es ist unbestreitbar, daß in Familien von Agent Orange-Opfern eine unnormale große Häufung von Totgeburten, Geburten von Kindern mit Behinderungen und monströsen Mißbildungen zu beklagen ist, und daß auch die zweite und dritte Generation davon betroffen sind. Sogar Menschen, die nicht äußerlich verletzt sind, leiden an dermatologischen und psychiatrischen Krankheiten.

In Erwägung,

- daß der Kongreß der Vereinigten Staaten im Jahre 1991 die „Agent Orange Act“ ratifiziert hat, der eine Kommission mit dieser Problematik beauftragte;
- daß die vom Dioxin ausgehende Gefahr seit zehn Jahren unterschätzt worden war, und erst danach in einer Erklärung festgestellt wurde, daß dieses Gift „eine Substanz ist, die hormonelle Störungen verursacht, die ernsthaft das Reproduktionssystem, die Entwicklung des Fötus, das Gehirn und das Immunsystem stören“;
- daß im Jahre 1966 das US-National Institute of Health einen ursächlichen Zusammenhang feststellte zwischen dem Kontakt mit Agent Orange und „zehn Krankheiten (Tumore, Lymphknotentumore, Leukämie, Hodgkinsche Krankheit, Krebserkrankungen der Atemwege, der Prostata, des Rückenmarks, Diabetes Typ 2, Schäden der Leber und der blutbildenden Systeme, akute und subakute Nervenerkrankungen)“.

Und Angesichts der Berichte über schwere ökologische Folgen der Sprühungen: 43 % der kultivierten Böden wurden vergiftet; 60 % der Kautschukpflanzungen und 36 % der Mangrovenwälder wurden vernichtet, deren Wiederaufforstung mehr als hundert Jahre dauern wird; Wasservorräte wurden in massivem Ausmaß verschmutzt und die gesamte Nahrungsmittelket-

te wurde für mehrere Jahrzehnte vergiftet. Schließlich werden mindestens 6.250 qkm Land in Südvietnam dauerhaft unbestellbar bleiben.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Verfassung der Vereinigten Staaten es verbietet, die Regierung für Kriegsaktionen, die die US-Army durchgeführt hat, verantwortlich zu machen, haben 70.000 US-Kriegsveteranen, die unter den Folgen von Agent Orange erkrankt waren, später vertreten durch ihre Organisationen, im Jahre 1979 einen Prozeß um Schadensersatz gegen die Firmen angestrengt, die Agent Orange produziert haben; und weiter in Anbetracht dessen, daß diese Firmen es vorgezogen haben, diese Prozesse durch die Zahlung von 180 Millionen Dollar in einen Fonds für die Entschädigung von Ex-Militärangehörigen, die unter den Folgen von Dioxin leiden, außergerichtlich zu beenden.

In Anbetracht, daß am 31. Januar 2004 die Assoziation der Opfer in Vietnam und fünf namentlich genannte Opfer ebenfalls einen Prozeß in den Vereinigten Staaten gegen die Herstellerfirmen angestrengt haben. Diese Anklage wurde vom Gericht abgewiesen, geht aber derzeit in die Berufung.

In Anbetracht, daß im Januar 2006 ein südkoreanisches Gericht ein Urteil gegen die Firmen Dow Chemical und Monsanto gefällt hat, in dem diese verurteilt werden, die 6.800 südkoreanischen Opfer zu entschädigen.

In Anbetracht weiterhin,

- daß diese juristischen Aktionen nur denen zugute kommen können, in deren Namen sie erfolgen, und in Ausweitung denjenigen, die eine kollektive Klage erhoben haben, nicht aber eine Entschädigung für das Land Vietnam insgesamt zur Folge haben können: Entschädigung für die gesamten durch das Verwandeln ganzer Landstriche in Wüstengebiete entstandenen Schäden, und zwar auf unabsehbare Zeit, Entschädigung auch für die moralischen Entwürdigungen und die sozialen Aufwendungen, die der Staat für gegenwärtige und zukünftige Geburten von behinderten, mißgebildeten oder kranken Kindern aufwenden muß;
- daß gemäß Art. 21 des Pariser Abkommens die Vereinigten Staaten erklärt haben, daß sie „dazu beitragen werden, die Wunden des Krieges zu schließen und daß sie Hilfe leisten werden zum Aufbau der Demokratischen Republik Vietnam“, und daß sie jetzt erklären, diese Verpflichtungen seien begrenzt gewesen;
- daß die Vereinigten Staaten insbesondere erklärt haben, das Genfer Protokoll verbiete nur den Einsatz von zu Erstickungen führenden Gasen und „ähnlichen“ Substanzen, und daß die Herbizide nicht als solche „ähnliche“ Substanzen eingeordnet werden könnten;
- daß jedoch sowohl die vorbereitenden Dokumente des Genfer Protokolls als auch die Interpretation der US-amerikanischen Behörden seinerzeit zeigen, daß es das Ziel dieser Vereinbarungen und dieses Textes gewesen ist, jegliche Art von Gas zu verbieten und daß die Generalversammlung der UNO diese Interpretation in ihrer Resolution 2603 A (XXXIV) vom 16. Dezember 1969 bestätigt hat, in der erklärt wird, daß der Einsatz in internationalen Kriegen von „a) allen chemischen Mittel zur Kriegsführung ... wegen ihres direkten Vergiftungseffekts für Menschen, Tiere und Pflanzen“ gegen die allgemein anerkannten Regeln verstößt, wie sie in dem am 17. Juni 1925 ratifizierten Protokoll niedergelegt wurden.
- und daß in den 1960er und 1970er Jahren die USA, Australien, Portugal, England und die Niederlande immer noch eine sehr enge Interpretation des Protokolls praktizierten, vor allem die, daß es sich nicht auf Entlaubungsmittel und Herbizide beziehe, ebenfalls nicht auf Gas, das bei der Aufrührbekämpfung eingesetzt werde, wie etwa Tränengas.

Es bleibt festzuhalten daß, als die USA das Protokoll vom 10. April 1975 ratifizierten, von seiten der US-Regierung erklärt wurde, man wolle im Kriegsfall auf den Ersteinsatz von Herbiziden und von Gas zur Aufstandsbekämpfung verzichten, ausgenommen, in bezug auf Her-

bizide, wenn der Einsatz „unter den Bedingungen, die auch für den internen Einsatz gelten, etwa zur Kontrolle von Vegetation in US-Militärbasen oder in der unmittelbaren Umgebung von Verteidigungsanlagen“ erfolge.

Mit anderen Worten: Die Vereinigten Staaten haben weder das Faktum in Frage gestellt, daß Herbizide chemische Waffen sind, noch die Illegalität ihres Einsatzen im Falle eines Krieges. Es muß darüber hinaus festgehalten werden, daß die USA bei der Einreichung ihrer Dokumente zur Ratifizierung Vorbehalte formuliert haben, die jedoch in keiner Weise die Definition als chemische Waffen betreffen:

- So in bezug auf das Genfer Protokoll von 1925: „Das Protokoll wird seine Verbindlichkeit in bezug auf den Einsatz von zu Erstickungen führenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von Flüssigkeiten, Materialien oder Apparaten, wie im Protokoll genannt, für die Regierung der Vereinigten Staaten verlieren.“ (10. April 1925)

- So in bezug auf die Pariser Vereinbarungen von 1993: „... gemäß dem Anhang über die Umsetzung der Vereinbarungen und ihre Kontrolle, soll von jedem Material im Sinne der Vereinbarungen in den Vereinigten Staaten eine Probe genommen werden und in ein Labor außerhalb der USA gebracht werden, um dort analysiert zu werden.“ (25. April 1997)

In jedem Fall ist, was immer auch gegen einen Gegner im Krieg mit dem Ziel eingesetzt wird, ihm Verletzungen oder Schaden zuzufügen, ob nun an Menschen oder an Materialien, per definitionem eine Waffe – wenn nicht in der Natur der Sache, so mindestens der Intention nach. Und wenn das, was eingesetzt wird, eine chemische Substanz ist, dann ist es eine chemische Waffe.

Und insbesondere in diesen, aber auch in allen andren Fällen haben diejenigen, die Verletzungen verursachen die Pflicht die Schadenskonsequenzen zu korrigieren.

Durch die schlichte Tatsache, daß C123-Flugzeuge geschickt wurden, um unter Bruch der territorialen Integrität Pflanzengifte über den Wäldern eines fremden Landes zu versprühen, und daß durch diese Handlungen Verletzungen und Zerstörungen verursacht wurden, die gegen die Menschenrechte verstoßen, wie immer auch der modus operandi gewesen sein mag, wurde ein illegaler Akt vollzogen, mit dem sich die Vereinigten Staaten selbst für die Folgen verantwortlich gemacht und damit die Pflicht auf sich geladen haben, diese Folgen zu korrigieren.

Laurence BOISSON DE CHAZOURNES, Professor an der Universität in Genf (Schweiz)

Francis A. BOYLE, Professor für internationales Recht an der Universität von Illinois (USA)

Robert CHARVIN, Professor für internationales Recht, ehemaliger Dekan an der Universität von Nizza (Frankreich)

Eric DAVID, Professor für internationales Recht an der Freien Universität Brüssel (Belgien)

Robert DOSSOU, Professor für internationales Recht, ehemaliges Regierungsmitglied als Minister, Cotonu (Benin)

V. R. KRISHNA YIER, ehemaliger Richter am höchsten Staatsgerichtshof, Vorsitzender der indischen Juristenvereinigung (Indien)

Norman PAECH, Professor für internationales öffentliches Recht. Mitglied des Bundestages in Berlin (Bundesrepublik Deutschland). Mitglied des Vorstandes der Freundschaftsgesellschaft Vietnam.

Herausgeber: Freundschaftsgesellschaft Vietnam, Duisburger Str. 46, 40477 Düsseldorf  
Autorisierte Übersetzung: Günter Giesenfeld